

von Zanthier & Schulz
Rechtsanwalt Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Berlin – Posen

BWE e.V. Seminar „Windenergie in Polen“
am 11.10.2007, 10.30 Uhr
im Hotel „Centrovital Berlin“

**Thema: Rechtliche Rahmenbedingungen
von Windenergie-Investitionen in Polen**

Rechtsanwalt und Prawnik zagraniczny
Henning von Zanthier, LL.M.

12.10.2007

von Zanthier & Schulz
Rechtsanwalt Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Berlin – Posen

von Zanthier & Schulz

Rechtsanwalt Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft
Berlin – Posen
Kurfürstendamm 217
10719 Berlin

Tel: 030/8803590

Fax: 030/88035999

E-mail: berlin@zanthier.com

Nähere Informationen unter: www.zanthier.com

12.10.2007

Wir über uns:

- Gründung 1992 in Berlin
- Gründung 1995 in Posen
- 12 Berufsträger
 - 9 Rechtsanwälte
 - 3 Steuerberater (1 Wirtschaftsprüfer)

Spezialisierung:

- Polnisches Wirtschaftsrecht, u.a. Recht der Erneuerbarer Energie
- Deutsches Wirtschaftsrecht

12.10.2007

Überblick

- I. **Überblick über Investitionen in Polen**
- II. **Rechtliche Rahmenbedingungen der Investition**
- III. **Einnahmen des EE-Erzeugers**
- IV. **Anschlussvertrag**
- V. **Baudimension**
- VI. **Konzession**
- VII. **Fazit**

12.10.2007

I. Einführung (1)

- Polen auf Platz 5 der meist bevorzugten Länder für Auslandsinvestitionen nach China, Indien, USA und Großbritannien (A.T. Kearney, 2005).
- Als EU-Mitglied ist Polen in 80% des Wirtschaftsrechts ähnlich wie Deutschland geprägt.
- Als EU-Unternehmen haben Sie Anrecht auf die EU-Fördermittel in Polen.
- Polen ist ein Rechtsstaat.

I. Einführung (2)

- Polen hat mit ca. 40 Mio. Einwohner gleichzeitig den kaufkräftigsten Markt in MOE zu bieten
- Die Entwicklung des Energiemarktes 2005 bis 2025:
 - Endenergie (verarbeitete Energie) – Anstieg um 48-55%
(Elektrische Energie allein – Anstieg um 80-93%!)
 - Erstenergie (z.B. Kohle) – Anstieg um 41-50%

(Quelle: Plan der Entwicklung des Energiemarktes in Polen, Polnische Regierung)

II. Rechtliche Rahmenbedingungen (1)

1. Investitionsformen

- Direktinvestition
- Personengesellschaften
 - *spółka jawna* (Offene Handelsgesellschaft)
 - *spółka komandytowa* (Kommanditgesellschaft)
- Kapitalgesellschaften
 - *Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* (GmbH)
 - *Spółka akcyjna* (Aktiengesellschaft)

II. Rechtliche Rahmenbedingungen (2)

- Mehr als 95% ausländischer Investitionen werden in der Form der Sp. z o.o. (GmbH) vorgenommen
- Gründungsvertrag in notarieller Form
- Das Stammkapital beträgt 50.000 PLN (ca. 12.500 €), das in voller Höhe eingezahlt werden muss.
- Organe: Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung, fakultativ auch Aufsichtsrat

II. Rechtliche Rahmenbedingungen (3)

2. Grundstückskauf

Unter Privaten:

- Erkundigungen über Grundstücke beim Katasteramt (Gemeindeamt) und im Grundbuch (Rayongericht)
- Abschluss eines notariellen Vertrages erforderlich
- Eintragung ins Grundbuch nur deklaratorisch

Vom Staat:

- Ausschreibungsverfahren erforderlich
- Begrenzte und unbegrenzte Ausschreibungen

II. Rechtliche Rahmenbedingungen (4)

Grundstückserwerb durch EU-Ausländer:

- Grundsatz: Genehmigungsfreiheit
- Ausnahmen von der Genehmigungsfreiheit:
 - Land- und forstwirtschaftliche Flächen
(Genehmigung des polnischen Innenministers wird bei Kauf von bis zu 1 ha i.d.R. erteilt)
 - Zweitwohnsitz bis 30.04. 2009

II. Rechtliche Rahmenbedingungen (5)

3. Grundstücksnutzung durch Nießbrauch

- Ist beschränkbar auf bestimmte Teile des Grundstücks, daher preiswerter als Eigentum oder „ewiger Nießbrauch“
- Ist dinglich und daher sicherer gegenüber dem Grundstückseigentümer als der Pachtvertrag
- Kann nicht übertragen werden, Veräußerung der Gesellschaft ?
- Bedarf der notariellen Beurkundung
- Trend im Windenergiebereich geht zum Pachtvertrag

12.10.2007

II. Rechtliche Rahmenbedingungen (6)

4. Grundzüge des Arbeitsrechts

- Arbeitsverträge auf bestimmte und unbestimmte Zeit
- Kündigungsfristen bei unbefristeten Verträgen:
 - 2 Wochen, wenn der AN kürzer als 6 Monate beschäftigt war
 - 1 Monat, wenn der AN länger als 6 Monate beschäftigt war
 - 3 Monate, wenn der Arbeitnehmer mindestens 3 Jahre beschäftigt war
- Kündigungserklärung:
 - Schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes (kasuistisch entwickelt)

12.10.2007

12

III. Einnahmen des EE-Erzeugers(1)

1. Einleitung

- keine dem deutschen EEG vergleichbare Preissicherheit in Polen
- Einnahmenquellen für die Erzeuger aus EE:
Ankaufspflicht der EE und der grünen Zertifikate,
- wichtige gesetzliche Regelung:
Energiegesetz vom 10.4.1997 (in der Fassung vom 4.8.2007)
Verordnung des Wirtschaftsministers über die grünen Zertifikate und die Zahlung der Ersatzgebühr vom 19.12.2005 (im Folgenden: Verordnung)

12.10.2007

13

III. Einnahmen des EE-Erzeugers (2)

2. Abnahmepflicht der EVU

2.1. Abnahmepflicht der produzierten Energie

Pflicht der Unternehmen, die Energie absetzen oder herstellen (im Folgenden EVU), Energie von EE-Herstellern zu beziehen.

Der Preis für eine MW/h ist dabei von der URE festgelegt, für 2007 - 119, 76 PLN

2.2. Ankaufspflicht der EVU bzgl. grüner Zertifikate per Quotenregelung

Darüber hinaus sind die EVU verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von grünen Zertifikate zu kaufen, die sich als Quote ihrer Energie- Erzeugung darstellen.

Dieser Anteil ergibt sich aus § 3 der Verordnung und beträgt:

- | | |
|-------------|----------|
| - 2007 | - 5,1 % |
| - 2008 | - 7,0 % |
| - 2009 | - 8,7 % |
| - 2010-2014 | - 10,4 % |

12.10.2007

14

III. Einnahmen des EE-Erzeugers (3)

2.1 Die grünen Zertifikaten.

Die quotengeregelte Abnahmepflicht erfüllt ein EVU durch den Kauf sog. „grüner Zertifikate“. Die „grünen Zertifikate“ kann es direkt von EE-Produzenten oder an der Börse, der sogenannten „Wareterminbörse“, kaufen. Der Preis am 03.10.2007 betrug 239 PLN pro MW/h. Außerhalb der Börse betrug der Preis am 03.10.2007 180 PLN pro MW/h.

Die Herkunftsbescheinigung wird von der Energieregulierungsbehörde (URE) auf Antrag des EE-Produzenten über das EVU innerhalb von 14 Tagen ausgestellt.

Bei Nichtbeantragung der Herkunftsbescheinigungen drohen dem Energieproduzenten Geldbußen von URE.

Es besteht für ein EVU ein Anreiz, die „grünen Zertifikate“ zu erwerben, weil damit die Erfüllung der Quote, die in § 3 der Verordnung niedergelegt ist, gegenüber URE nachgewiesen werden kann und dadurch eine Strafzahlung vermieden wird.

12.10.2007

15

III. Einnahmen des EE-Erzeugers (4)

2.2. Sanktionen bei Nichterfüllung

Bei Nichterfüllung der Abnahmepflicht (bzw. Vorlagepflicht der Bescheinigungen) haben die EVU eine Ersatzgebühr zu zahlen. Diese errechnet sich aus Art. 9a Abs. 2 des Energiegesetzes, wobei eine MWh mit 240 PLN festgesetzt wurde. Wird auch dies unterlassen, so müssen die EVU eine von URE festgesetzte Strafe zahlen, die unter Berücksichtigung der Schuld und sonstiger Umstände bis zu 15 % des Vorjahresumsatzes des EVU erreichen kann.

2.3. Praxis der Erfüllung der VO

Aus der Praxis der Energieregulierungsbehörde (URE) ergab sich, dass bis 2005 viele Unternehmen die Abnahmepflicht nicht erfüllt haben. Eine Sanktion gab es selten, da die Ersatzgebühr nicht festgelegt war und die Strafe regelmäßig durch URE nicht verhängt wurde. Seit Erlass der VO gilt, dass die Strafe bei Nichterwerb der Quote der vorgesehenen grünen Zertifikate von der URE verhängt wird und somit ein Anreiz zum Erwerb der grünen Zertifikaten gegeben ist.

12.10.2007

16

IV. Anschlussvertrag (1)

1. Sicherung von Anschlussverträgen.

- Hersteller von EE haben einen Anspruch auf einen Bescheid über die Netzanschlussbedingungen, welcher auf Antrag vom EVU erteilt wird.
- Stimmt der EE-Produzent den Bedingungen zu, so wird anschließend der Vertrag abgeschlossen. Der Bescheid stellt eine Grundlage für den Vertragsabschluss dar. Der EE-Produzent hat grundsätzlich einen Anspruch auf Abschluss des Netzanschlussvertrages.

12.10.2007

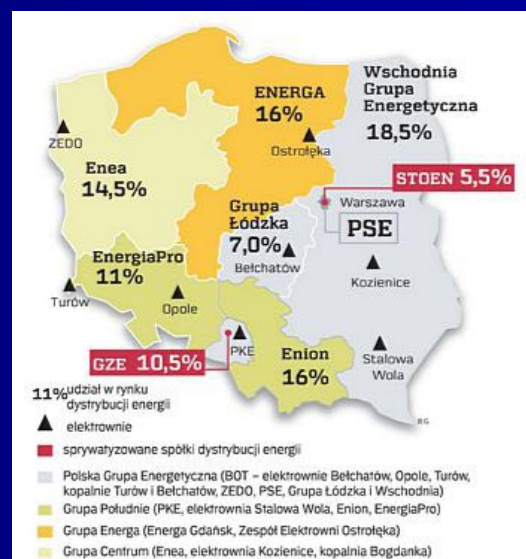
17

IV. Anschlussvertrag (2)

2. Ansprechpartner für Anschlussverträge

Die Energiemarkt in Polen teilen sich im Wesentlichen mehrere große EVU. Zu den bedeutendsten EVU gehören:

- Konzern Energetyczny ENERGA S.A.
- ENEA S.A.
- EnergiaPro Konzern Energetyczny S.A.
- Enion S.A.
- Polskie Sieci Elektroenergetyczne SA.
- Południowy Konzern Energetyczny S.A.
- STOEN S.A.



12.10.2007

18

IV. Anschlussvertrag (3)

3. Antrag auf Anschlussbedingungen

- Jedes EVU benutzt eigene Antragsmustern, die den Vorschriften der Verordnung vom 4.05.2007 entsprechen müssen.
- Dem Antrag sind i.d.R. folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1) Nutzungsrechte am Grundstück,
 - 2) Bebaungsplan,
 - 3) Gutachten über die Auswirkungen des Anschlusses,
- Durch Erteilung von Anschlussbedingungen wird den Weg zur Verhandlung eines Anschlussvertrages eröffnet.

IV. Anschlussvertrag (4)

4. Einzelheiten der Anschlussverträge.

Mindestbestimmungen eines Anschlussvertrages:

- 1) Bezeichnung der Vertragsparteien,
- 2) Der sich aus den Anschlussbedingungen ergebenden Vertragsgegenstand,
- 3) Termin der Verwirklichung des Netzanschlusses,
- 4) Höhe der Anschlussgebühr und deren Regulierungsmethode,
- 5) Abgrenzungsort von Netzeigentum des EVU und des anschliessenden Betriebes,
- 6) Umfang der zur Verwirklichung des Netzanschlusses notwendige Bauarbeiten,
- 7) die Bestimmung des Ortes , an dem die Vorrichtung zur Messung der Elektroenergie aufgestellt wird,

IV. Anschlussvertrag (5)

- 7) Regelungen der Bedingungen der dem angeschlossenen Unternehmen gehörenden Grundstücke, die zum Bau und Ausbau des Anschlussnetzes durch das EVU nötig sind,
- 8) Voraussichtliches Datum des Abschlusses des Einspeisevertrages, aufgrund dessen die Lieferung und Abnahme von Energie erfolgen wird,
- 9) Die geplante Energielieferungsmenge und Abnahmemenge,
- 10) Anschlussleistung,
- 11) Haftung der Parteien für die Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen,
- 12) Vertragsdauer und Auflösungsbedingungen.

V. Baudimension (1)

1. Überblick

- Bebauungsplan vorhanden oder Beantragung des Bescheides über Bebauungsbedingungen
- Beantragung und Erteilung der Konzession
- Erstellung eines Bauentwurfs
- Beantragung und Erteilung einer Baugenehmigung

V. Baudimension (2)

2. Baurecht

2.1 Bauplanung

- Vor der Erteilung einer Baugenehmigung muss häufig noch eine Änderung des Raumnutzungsplans angestrengt werden.
- Der Bescheid über die Bebauungsbedingungen kann sinnvoll sein, wenn kein Bebauungsplan existiert. Zuständig ist das Gemeindeamt.

V. Baudimension (3)

- Voraussetzungen für die Erteilung des Bescheides über die Bebauungsbedingungen:
 - Mindestens 1 Nachbargrundstück ist bereits bebaut, so dass die Bedingungen der Fortsetzung neuer Funktionen und Eigenschaften bestimmt werden können.
 - Zugang zu einer öffentlichen Straße
 - Ausreichende Erschließung ist gegeben oder geplant
 - Das Grundstück bedarf keiner Genehmigung zur Änderung des Nutzungscharakters (vom landwirtschaftlichen zum nichtlandwirtschaftlichen)

V. Baudimension (4)

- Der Bauentwurf muss eine Vielzahl von Vorgaben erfüllen, z.B. es müssen ggf. geotechnische Untersuchungen vorgenommen werden.

2.2 Baugenehmigung

- Die Baugenehmigung wird beim Starosta beantragt. Dem Antrag sind insbesondere der Bauentwurf, ggf. der Bescheid über Bebauungsbedingungen sowie Nachweise über Nutzungsrechte am Grundstück beizufügen.
Ggf. sind weitere Genehmigungen erforderlich wie Umweltgenehmigung.

VI. Konzession (1)

1. Überblick über die Konzessionsverfahren

- Die Herstellung, Verarbeitung, Lagerung sowie der Transport und Absatz von Energie aus erneuerbaren Quellen (u.a. Windenergie) sind konzessionspflichtig, unabhängig von der Kapazität der Anlage
- Verfahren (Polnisches Energiesetz vom 1997):
 - Zuständig ist der Vorsitzende der Energieregulierungsbehörde mit Sitz in Warschau (URE)
 - Dauer: ca. 2 Wochen

VI. Konzession (2)

- Kosten: 5 PLN Stempelgebühr, Gebühr für die Konzession-600 PLN (einmalig)
- Jährliche Konzessionsgebühr (außer: Hersteller von weniger als 5 MW EE) i.H.v. 0,0006 des Umsatzes

VI. Konzession (3)

2. Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession:

1. Der Antragsteller hat seinen Sitz in der EU.
2. Er verfügt über ausreichende Finanzmittel, um die ordnungsgemäße Ausübung der Energieherstellung sicherzustellen.
3. Er erfüllt die technischen Voraussetzungen zu einer ordnungsgemäßen Tätigkeit
4. Er hat die Einstellung von qualifizierten Mitarbeitern sichergestellt.
5. Er hat bereits den Bescheid über die Bebauungsbedingungen erhalten (soweit erforderlich)

VII. Fazit (1)

- In Polen existiert ein rechtlich funktionsfähiges System zur Einhaltung von EU-Standards im Hinblick auf die Steigerung der Produktion von EE. Es bestehen derzeit nur so viele Windkraftanlagen, dass ca. 200 MW in ganz Polen produziert werden.

VII. Fazit (2)

1. Der entscheidende Punkt für eine lohnende Investition ist in Polen – ganz anders als in Deutschland – die Sicherung der Einnahmen durch Vertrag mit EVU und Verkauf der grüne Zertifikate.
2. Es besteht zwar ein Anspruch auf Abschluß eines Anschlußvertrages, aber die EVU sind auf die derzeit hohe Anzahl der Anträge teilweise nicht vorbereitet.
3. Die Erzeugung der EE gegen Zahlung des von der URE festgelegte Energiepreises und die Abnahme der grüne Zertifikate sollte möglichst langfristig festgelegt werden.
4. Der Preis für die grüne Zertifikate kann aufgrund der sich ändernden EE-Angebote in Polen und der steigenden Quote Schwankungen unterliegen.
5. Ehe hohe Investitionsrisiken eingegangen werden, sollten die 2 x Hürden (Anschlußvertrag und Absatz der grünen Zertifikate) genommen werden.

VII. Fazit (3)

Das für den subventionsunwilligen polnischen Staat budgetschonende Quotensystem scheint die Windenergie gegenüber den anderen EE-Formen zu begünstigen.

Das polnische Quotensystem könnte daher aus Sicht der Windenergie als kostengünstiges Modell zur Steigerung der EE-Produktion für Schwellenländer interessant sein.

Vielen Dank
Für
Ihre Aufmerksamkeit